

# Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12.

Marienwerder, den 20. März.

1878

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8553 den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg wegen Bearbeitung der Auseinandersetzungs-geschäfte in den Grenzgebieten der Königlich preussischen Provinz Hannover und des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg. Vom 11. September 1877.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Nachtrag**  
zu dem Statute der Christiania, Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Christiania.

Der § 4 ist dahin abgeändert.

Am Ende eines jeden Jahres findet der Rechnungsabluß für die Wirksamkeit der Gesellschaft auf folgende Weise statt:

1. a. Zuerst werden stattgehabte Unkosten und bezahlte Schadenerlage in Ausgabe geführt;
- b. darnach wird dasjenige, was zu der Zeit an Zinsen noch nicht verdient ist, sowie ein passender Betrag für noch nicht verdiente Prämien und für noch nicht geordnete Schadenerlage abgesetzt;
- c. von dem auf die Aktien eingezahlten Betrage wird den Besitzern 5 — fünf — Prozent Zinsen berechnet;
- d. von dem möglichen Ueberschuß wird die Hälfte als Ausbeute an die Aktionäre vertheilt. Die andere Hälfte wird zum Reservefond der Gesellschaft gelegt, bis derselbe die Höhe von Spd. 150 000 erreicht hat.

2. Sobald und so lange der Reservefond diese Summe besitzt, wird der Ueberschuß zur Vertheilung einer Dividende an die Aktionäre von 5 Prozent des eingezahlten Kapitals verwendet.

Insofern nach Vertheilung von 5 Prozent Zinsen und 5 Prozent Dividende an die Aktionäre noch ein Ueberschuß übrig bleibt, so wird die eine Hälfte davon als weitere Dividende vertheilt, während die andere Hälfte zur Bildung eines Extrafonds angewendet wird.

Ausgegeben in Marienwerder den 21. März 1878.

3. Dem Reservefond dürfen die nöthigen Gelder zum Ausgleich von Verlusten und um die jährlichen Zinsen an die Aktionäre aufzubringen, entnommen werden (siehe 1e.).

4. Die alljährliche Generalversammlung der Aktionäre hat nach Vorschlag seitens der Hauptverwaltung über die Anwendung des Extrafonds zu bestimmen. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung wird der Fond oder der nicht auf andere Weise angewendete Bestand desselben zur Füllung des eventuellen Abganges im Reservefond oder, wenn dieser voll ist, zur Ausfüllung der Ausbeute bis zu 5 Prozent an die Aktionäre verwendet (siehe oben 2).

## Genehmigungs-Urkunde.

Dem vorstehenden in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. Januar 1877 aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Christiania, Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Christiania

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 27. April 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Februar 1878.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Ribbed.

2) **Bekanntmachung.**  
Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. October v. J. (Gesetz-Sammlung S. 225) mache ich hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preussischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin:

- bei
1. der General-Staatskasse,
  2. der Kontrolle der Staatspapiere,
  3. der Königl. Steuerklasse (Kasse der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern),
  4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
  5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,

6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei
1. den Regierungshauptkassen,
  2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
  3. der Landesklasse in Sigmaringen,
  4. den Kreisclassen,
  5. den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Kassau und Rheinland,
  6. den Bezirksclassen in den Hohenzollernschen Landen,
  7. den Forstclassen,

8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie

9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkt aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Berlin, den 5. März 1878.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

**3) Bekanntmachung.**

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschuldentilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, unten

5)

**Nach**  
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten der

Nro.	Namen der Städte.		pro 100 Kilogramm.																Markt pro 1 Kilogramm.												
			Weizen.		Roggen.		Gerste.		Säfer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Bohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh.		Hindfleisch.		Schweinefleisch.								
																			Reule.		Bauch.										
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Christburg	21	79	15	68	15	15	15	56	16	—	—	—	—	—	—	4	44	—	—	—	—	—	—	1	—	80	120	—	—	
2	Sonitz	21	29	12	50	13	88	11	32	13	03	27	85	—	—	—	2	02	4	25	—	—	4	—	—	75	75	—	85		
3	Dt. Crone	—	—	12	70	13	20	12	53	13	08	—	—	—	—	—	2	15	3	88	—	—	5	50	—	83	64	—	95		
4	Culm	19	02	13	54	15	14	13	67	13	33	—	—	—	—	—	5	—	5	—	4	—	8	—	—	80	70	1	—		
5	Dt. Eylau	22	68	13	18	14	01	12	37	14	92	—	—	—	—	—	4	02	5	—	—	—	6	—	1	—	80	1	—		
6	Platow	—	—	12	86	13	03	10	63	13	50	—	—	—	—	—	2	94	4	—	—	—	4	—	—	85	80	1	—		
7	M. Friedland	—	—	13	12	15	71	12	50	16	87	—	—	—	—	—	2	90	4	—	—	—	5	—	—	80	—	1	—		
8	Graudenz	20	64	14	21	14	71	14	69	14	67	27	80	—	—	—	3	66	3	55	—	—	4	49	—	93	77	1	04		
9	Zastrow	—	—	12	97	15	52	10	84	13	72	—	—	—	—	—	2	78	4	—	—	—	4	50	—	80	70	1	05		
10	Löbau	20	72	11	24	12	86	10	—	11	63	—	—	—	—	—	3	19	7	—	—	—	6	—	—	70	—	1	—		
11	Marienwerder	21	50	13	14	13	55	13	40	14	79	—	—	—	—	—	3	56	—	—	—	—	—	—	—	85	75	—	95		
12	Mewe	20	23	13	09	13	66	12	75	13	81	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	1	10		
13	Neumark	22	25	13	75	13	75	11	25	14	—	—	—	—	—	—	2	50	5	—	5	—	5	—	—	80	80	1	—		
14	Niesenburg	21	79	12	73	14	95	12	72	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	80	1	10		
15	Rosenberg	21	77	13	13	14	67	13	—	16	11	—	—	—	—	—	5	—	5	25	4	25	7	50	—	90	80	1	25		
16	Schlochau	—	—	11	75	12	06	10	—	14	44	—	—	—	—	—	2	07	4	—	—	—	6	—	—	80	—	1	20		
17	Schweß	—	—	14	—	14	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	80	80	1	10		
18	Strasburg	24	31	14	14	13	92	15	18	14	41	—	—	—	—	—	3	10	5	—	5	—	8	—	—	80	80	1	—		
19	Stuhm	20	65	12	99	14	53	11	96	13	26	24	75	—	—	—	3	44	—	—	—	—	—	—	—	79	79	1	16		
20	Thorn	20	72	15	22	14	90	16	—	16	42	26	87	60	—	—	3	37	4	27	—	—	5	27	—	95	80	1	02		
21	Tuchel	21	38	15	06	14	58	14	88	15	64	—	—	—	—	—	2	15	4	—	—	—	4	50	—	80	80	1	20		
Summa		320	74	281	—	297	78	255	25	297	63	107	27	60	—	—	69	29	68	20	18	25	83	76	17	75	13	90	22	17	12
Durchschnitt		21	38	13	38	14	18	12	76	14	38	26	82	60	—	—	3	30	4	55	4	56	5	58	—	85	—	77	1	06	
22	Hammerstein	.	.	.	.	.	.	13	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Neuenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Bandsburg	.	.	.	.	.	.	10	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

\* Engrospreise.

links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenvorfälligkeitstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirkshauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes

und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 9. März 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.  
Rötger.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

4) Die Kopfkrankheit unter den Pferden in Lucholla ist beseitigt.

Marlenwerder, den 9. März 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**we i s u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Februar 1878.

p r e i s e.		L a d e n - P r e i s e.																				
gramm.		pro 1 Kilogramm.																		pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.
Ham- mel- fleisch.	Speck (geräuchert.)	Ez. Butter.	60 Stück Tier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grünze.	Buch- weizen- Grünze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz.	Rin- der- nieren- Falg pro 500 Gr.	Milk,	ge- wöhn- licher Essig.	Kog- gen- brod.				
				M. Pf.	M. Pf.						M. Pf.	M. Pf.							M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
80	1 80	1 80	2 40	38	24	32	30	40	45	60	2 80	3 60	20	1 80								
70	1 70	1 56	2 34	40	25	50	35	35	80	50	2 60	3 20	20	1 80								
75	2 40	1 73	2 73	40	30	60	45	60	60	60	3	4	20	2								
90	2	1 70	2 16	40	34	50	42	40	40	80	3	4	20	2								
70	1 80	1 80	2 72	40	28	60	60	60	60	60	3 20	3 70	20	1 80								
80	2 40	1 64	2 70	50	50	60	40	50	50	60	3 20	4	20	2								
80	2	2	2	40	20	50	35	35	35	40	2 60	3	30	1 60								
83	2	1 96	2 60	40	28	50	50	60	60	80	3 60	4	20	1 80	45	13	20	60				
75	2	1 74	2 40	40	24	75	36	40	50	2 60	3	20	1 40									
60	2	2	2	30	20	40	50	50	50	50	2 80	3 10	20	2								
85	1 55	1 73	2 58	40	26	60	60	70	30	60	2 80	3 60	20	1 80								
1	2	2	3	35	25	65	60	55	50	50	2 80	3 60	20	1 80								
80	2	1 40	1 60	34	20	50	50	40	40	80	3	4	20	2								
78	1 80		2 20	36	24	36	32	40	68	2 80	3 70	20										
85	1 90	1 79	2 52	50	34	72	72	80	80	80	3	3 60	20	2								
80	1 80	1 60	2	40	22	65	50	50	55	2 80	3 10	20	1 40									
80	2	1 80	2 68	40	30	35	30	30	25	50	2 80	3 40	20	2								
60	2	2 02	2 50	45	40	40	60	50	60	60	2 80	4	20	2								
79	1 64	1 69	2 50	40	30	40	30	50	40	50	2 80	3 40	20	2								
80	1 65	1 89	2 57	34	22	80	46	60	30	80	3	3 60	20	1 60	60	14	20	78				
80	2	2	2 55	36	26	40	34	28	24	50	2 60	2 80	20	1 80								
16 50	40 44	35 85	50 75	8 28	5 82	11 10	9 47	9 63	8 29	12 73	60 60	74 40	4 30	36 40								
79	1 93	1 79	2 42	39	28	53	45	48	46	61	2 89	3 54	20	1 82								

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, befehligt.

Marienwerder, den 8. März 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Februar 1878 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als												
Maßvieh	a.	b.	c.		a.	b.	a.	b.	Rind- vieh	Käl- ber	Schwe- ne	Ham- mel.									
	mageres Bieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.								
19	16	15	75	20	30	13	42	31	—	38	34	27	75	—	—	—	—	73	14	428	—

**7) Offene Waldwärterstelle.**

Die zu der königlichen Oberförsterei Schloppe im Dt. Kroner Kreise, gehörige Waldwärterstelle Schußwald, mit welcher jetzt neben freier Dienstwohnung und einiger Ländereinzigung ein baares Gehalt von 660 Mark jährlich verbunden ist, soll sofort besetzt werden.

Zur Forstversorgung berechnigte Anwärter der Jägerklasse A I. und A II. werden aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihres von ihnen selbst geschriebenen Lebenslaufs und ihrer vollständigen Dienst- und Führungszeugnisse hier einzusenden.

Marionwerder, den 11. März 1878.  
Königliche Regierung.

**8) Bekanntmachung,**

betreffend die Schonzeiten für die nicht geschlossenen Fischereigewässer.

Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877 (Extrabeilage zum Amtsblatt Nr. 29 für das Jahr 1877) bestimmen wir hiermit, daß die nachbenannten nicht geschlossenen Binnenfischereigewässer unfers Verwaltungsbezirks der Winterschonzeit (vom 15. Oktober bis incl. 14. Dezember) unterliegen.

1. die Rüdow mit ihren sämtlichen Nebengewässern und den von der Kohra durchflossenen Seen.
2. Die Brahe von der Schlochau Kreizgrenze abwärts mit ihren Nebengewässern.
3. Das Schwarzwasser mit seinen Nebengewässern.
4. Die Montau vom Matasseel-See bis Schwenten.
5. Die in die Drage fließenden Gewässer des Kreises Dt. Krone.

Für alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer gilt die Frühjahrschonzeit (vom 15. April bis 14. Juni incl.) und für sämtliche nicht geschlossenen Gewässer die Schonzeit für Krebse vom 1. November bis incl. 31. Mai.

Marionwerder, den 8. März 1878.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**9) Landwirthschaftliches Institut und agrikulturnchemisches Laboratorium der Universität Königsberg.**

Im künftigen Sommer-Semester werden an der Universität Königsberg unter anderen folgende für Landwirthe besonders wichtige Vorlesungen gehalten:

Prof. Dr. Ampsenbach Encyclopädie der Staatswissenschaften. Prof. Dr. v. d. Goltz allgemeine Ackerbaulehre, Güterabschätzungslehre, Trockenlegung von Grundstücken. Prof. Dr. v. Liebenberg spezielle Pflanzenbaulehre, Krankheiten der Kulturpflanzen, Rindviehzucht und Molkereiwesen, landwirthschaftlich-mikroskopische Uebungen, landwirthschaftliche Exkursionen. Dr. Richter Physiologie der Hausthiere, allgemeine thierische Pathologie, thierklinische Demonstrationen. Prof. Dr. Ritthausen Agrikulturnchemie (I. Theil), Pflanzenchemie, praktische Uebungen im agrikulturnchemischen Laboratorium. Prof. Dr. Losen organische Chemie. Prof. Dr. Pape Experimentalphysik. Prof. Dr. Zaddach systematische Zoologie, Naturgeschichte der Säugethiere. Prof. Dr. Caspary allgemeine Botanik. Prof. Dr. Bauer Geologie.

Die Vorlesungen beginnen Montag den 29. April c. Zu jeder näheren Auskunft sind auf mündliche oder schriftliche Anfragen die Unterzeichneten gerne bereit.  
Königsberg, den 22. Februar 1878.

Prof. Dr. Fehr v. d. Goltz, Prof. Dr. Ritthausen,  
Direktor des landwirthschaftlichen Instituts, Direktor des agrikulturnchemischen Laboratoriums  
der Universität Königsberg.

**10) Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.**

Das Sommer-Semester beginnt am 30. April.

Von den für das Sommer-Semester 1878 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

- a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.  
Spezielle Pflanzenbaulehre Prof. Dr. Kühn.  
Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre) Derf.

Pflanzenpathologie Derselbe.

Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht, Pferdezucht)  
Prof. Dr. Freitag.

Landwirthschaftliches Rechnungswesen Derselbe.

Waldbau Prof. Dr. Ewald.

Landwirthschaftliche Bodenkunde Dr. Holdesleif.

Ausgewählte Kapitel der speziellen Thierproduktions-  
lehre (Ernährung, Pflege und Verwerthung der  
Rinder und Schafe) Derselbe.

Allgemeine Ackerbaulehre (Pflanzenernährung, Dü-  
ngung und Bodenbearbeitung) Dr. Maref.

Spezielle Pflanzenproduktionslehre Derselbe.

Das landwirthschaftliche Calcül in Anwendung von  
Ertragsberechnungen Derselbe.

Neuere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit  
klinischen Demonstrationen Prof. Dr. Pütz.

Krankheiten der neugeborenen Hausthiere Derselbe.

Grundzüge der allgemeinen Therapie, mit Berücksich-  
tigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel  
Derselbe.

Landwirthschaftliche Maschinenkunde Prof. Dr. Wüst.

Ueber Maschinenprüfungen Derselbe.

Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen,  
Nivelletren und Zeichnen Derselbe.

Experimentalphysik Geh. R. R. Prof. Dr. Knoblauch.

Besprechung über physikalische Gegenstände Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre  
Dr. Corneliuz.

Meteorologie und Klimatologie Derselbe.

Organische Chemie Prof. Dr. Heinz.

Anorganische Chemie Prof. Dr. Rathke.

Besprechung über chemische Gegenstände Prof. Dr.  
Heinz.

Ausgewählte Kapitel der chemischen Technologie Prof.  
Dr. Rathke.

Agrikulturchemie Prof. Dr. Märcker.

Gährungserscheinungen Derselbe.

Mineralogie Prof. Dr. Brauns.

Geognosie Mitteldeutschlands, die geognostischen Ertur-  
fionen erläuternd Prof. Dr. v. Fritsch.

Geologie Derselbe.

Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde Derselbe.

Krystallographie Dr. Brauns.

Grundzüge der Botanik Prof. Dr. Kraus.

Physiologie der Gewächse Derselbe.

Ueber vorweltliche Amphibien Prof. Dr. Siebel.

Ueber fossile Conchilien Derselbe.

Allgemeine Entomologie Prof. Dr. Taschenberg.

Schmetterlingskunde Derselbe.

Ueber den Gebrauch des Mikroskops Prof. Dr.  
Staudner.

Nationalökonomie Prof. Dr. Eifenhart.

Volkswirthschaftspolitik Prof. Dr. Conrad.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche  
und allgemeine Bildung, insbesondere für  
Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Conrad.

Theorie der Steuern Prof. Dr. Eifenhart.

Polizeiwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der  
neuen Preussischen Kreis- und Provinzialordnung  
Dr. Baasche.

Handels- und Wechselrecht Prof. Dr. Boretius.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Derselbe.

Deutsches und preussisches Staatsrecht Prof. Dr.  
Meyer.

Deutsche Reichsverfassung Derselbe.

Preussisches Landrecht Geh. J. R. Prof. Dr. Witte.

Geschichte der Philosophie Prof. Dr. Ulrich.

Logik und Erkenntnistheorie Prof. Dr. Ulrich und  
Dr. Thiele.

Psychologie Dr. Krohn.

Ueber die deutsche Philosophie seit dem Tode Hegels  
Prof. Dr. Gaym.

Ueber den Begriff und die Grenzen der Religions-  
philosophie Prof. Dr. Erdmann.

Ueber David Strauß als Theologen und Philosophen  
Prof. Dr. Schlottmann.

Allgemeine Geschichte der neueren Zeit Prof. Dr.  
Droysen.

Neuere Geschichte seit der Entdeckung Amerikas Prof.  
Dr. Dümmler.

Geschichte der christlichen Mission in den Ostseeländern  
und des deutschen Ordensstaates daselbst Prof. Dr.  
Ewald.

Allgemeine Erdkunde Prof. Dr. Kirchhoff.

Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched  
Prof. Dr. Gaym.

Geschichte der bildenden Kunst neuerer Zeit Prof. Dr.  
Ulrich.

Französische Sprachübungen Dr. Wardenburg.

Englische Grammatik Dr. Aue.

o) Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar Prof. Dr. Conrad.

Chemische Untersuchungen und analytische Uebungen im  
Laboratorium Prof. Dr. Heinz.

Mineralogische und geognostische Uebungen Prof. Dr.  
v. Fritsch.

Phytotomisches Praktikum Prof. Dr. Kraus.

Botanisches Seminar Derselbe.

Zoologische Uebungen Prof. Dr. Siebel.

Entomologische Uebungen und Erturstonen Prof. Dr.  
Taschenberg.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaft-  
lichen Seminar Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger,  
Heine, Knoblauch, Heinz, v. Fritsch, Kraus, Siebel,  
Rühn.

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Labo-  
ratorium Prof. Dr. Rühn.

Demonstrationen in der Thierklinik Prof. Dr. Pütz.

Erturstonen und Demonstrationen auf dem Versuchss-  
felde Prof. Dr. Freitag.

Unterricht im Zeichnen und Malen Zeichenlehrer Schenk.

## d) Gymnastische Künste:

Reitkunst: Stallmeister André v. Arleben-Magnus.

Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „**Nachrichten über das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiesandt, Sempel, und Varen**“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a./S., im März 1878.

Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professor und

Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

**11) Mit Wirkung vom 1. April 1878 ab sind erschienen:**

1. der dritte Nachtrag zum Tarif für den direkten Verkehr von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen zwischen Stationen der Königl. Ostbahn einerseits und den Stationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn andererseits, beziehungsweise zwischen den Stationen Berlin, Königsberg, Insterburg und den Stationen der Strecke Tilsit-Memel über die Tilsit-Insterburger Eisenbahn vom 1. Februar 1876;
2. der zweite Nachtrag zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen der Königl. Ostbahn und der Ostpreussischen Südbahn vom 1. April 1877;
3. der erste Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen- und Reisegepäck zwischen Stationen der Königl. Ostbahn einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits, bezw. zwischen Stationen der Königl. Ostbahn über die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 1. November 1877.

Durch diese Nachträge gelangen die Tarifbestimmungen über die Beförderung von Extrafahrten, von Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepäckwagen zur Einführung. Näheres ist auf den Verbandsstationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

## 12) Ostdeutsch-Rheinischer Eisenbahn-Verband.

Für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen, Köln-Mindener und Rheinischen Bahn, der Aachener Industrie, der Westfälischen, Münster-Enschede und Dortmund-Gronau-Enschede Bahn einerseits und Stationen der Königl. Ostbahn, der Hinterpommerschen, Berlin-Stettiner und Berliner Nordbahn, der Marienburg-Mlawkaer, Tilsit-Insterburger und Ostpreussischen Südbahn andererseits

tritt mit dem **1. Mai 1878** ein neuer, nach dem neuen Tarif-System aufgestellter Tarif in Kraft.

Durch diesen neuen Tarif werden mit dem genannten Tage aufgehoben, die Tarife:

- a. für den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband vom 1. August 1874 excl. der in demselben enthaltenen Sätze für Warschau und Lodz und der Niederländischen Stationen;
  - b. für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und Stationen des Berlin-Köln, Norddeutschen und Preussisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes vom 1. Januar 1877 andererseits
- und sämtliche zu denselben erschienenen Nachträge, soweit diese Tarife nebst Nachträge, Bestimmungen und Tarifsätze für den Güter-Verkehr zwischen den in dem gedachten neuen Ostdeutsch-Rheinischen Verbandtarif aufgeführten Stationen enthalten.

Der Tarif ist in seinen, aus den allgemeinen und besonderen Bestimmungen und den Tarif Tabellen bestehenden einzelnen Theilen zu den auf letzteren angegebenen Preisen auf den Verbandsstationen vom 15. April d. J. ab käuflich zu haben.

Inzwischen wird auf etwaige Anfragen die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

## 13) Hanseatisch-Preussischer Eisenbahn-Verband.

Am 1. Mai cr. tritt für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Berlin-Hamburger, Cöln-Mindener, Hannoverschen, Lübeck-Büchener und Oldenburgischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Königl. Ostbahn, Ostpreussischen Südbahn, Marienburg-Mlawkaer, Oberschlesischen, Märkisch-Posen u. Posen-Kreuzburger Bahn andererseits ein anderweiter, nach dem neuen Tarifsystem aufgestellter Tarif unter der Bezeichnung: „Hanseatisch-Preussischer Eisenbahn-Verband“ in Kraft.

Durch diesen Tarif werden von vorbezeichnetem Tage ab die nachstehend aufgeführten Tarife aufgehoben:

1. der Hamburg-Preussische Verbands-Gütertarif vom 1. Mai 1874;
2. der Bremen resp. Hamburg-Preussische Verbands-Gütertarif vom 1. Juni 1874;
3. der Hamburg-Lübeck-Preussische Verbands-Gütertarif vom 1. Juli 1874;
4. der Hamburg-Schlesische Verbands-Gütertarif vom 1. August 1871, insofern es sich um den Güter-Verkehr mit den Stationen Posen, Kreuz, Gnesen, Inowrazlaw und Thorn; sowie die Posen-Kreuzburger Stationen handelt;
5. der Lübeck-Schlesische Verbands-Gütertarif vom 1. August 1871 bezüglich des Verkehrs mit Posen und Kreuz;
6. der direkte Gütertarif zwischen Hamburg (B. G.)

- einerseits und den Stationen Inowrazlaw und Gnesen andererseits vom 1. Januar 1877;
- 7. der Specialtarif für Salz aller Art von Lüneburg nach Ostbahnstationen vom 15. Juli 1875;
- 8. der Nachtrag IV. vom 15. Dezember 1876 zum Spezialtarif für Salz aller Art von Lüneburg, Station der Hannoverschen Bahn nach Stationen der Niederschlesisch-Märkischen *ic.* Bahn vom 1. August 1875;
- 9. Der Tarif für den direkten Transport von gebranntem Kalle und rohen Kalksteinen ab Rübendorf vom 1. Oktober 1874, insoweit es sich um den Verkehr mit den Stationen der Berlin-Hamburger, Altona-Kieler, Hannoverschen, Köln-Mindener, Lübeck-Büchener und Mecklenburgischen Friedrich-Franz Bahn handelt, nebst sämmtlichen dazu erschienenen Nachträgen, soweit diese Tarife und Nachträge Bestimmungen und Tariffätze für den Güterverkehr zwischen den im Hanseatisch-Preussischen Verbandtarife aufgeführten Stationen enthalten.

Der Tarif ist in seinen aus den allgemeinen und besonderen Bestimmungen und den Tarif-Tabellen bestehenden einzelnen Theilen zu den auf letzteren angegebenen Preisen auf den Verbandsstationen vom 25. April *ic.* ab käuflich zu haben.

Inzwischen wird schon von jetzt ab auf etwaige Anfragen die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tariffätze *ic.* Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königl. Direktion der Ostbahn.

**14)** Der nach unserer Bekanntmachung vom 14. Januar *c.* für den Transport von eisernen Brückentheilen in Wagenladungen von mindestens je 10 000 Kilogramm zwischen Dortmund B. M., K. M. und W. einerseits und Warlubien andererseits bis ultimo März *c.* im Ostdeutsch-Rheinischen Verbandverkehr in Kraft stehende Frachtsatz bleibt bis zum Schlusse dieses Jahres in Gültigkeit

Bromberg, den 8. März 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**15)** Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorzüglichem oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen *ic.* ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanlagen verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergl. Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von

fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Erfasse herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. *ic.*

Danzig, den 11. März 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Reisewik.

**16)** Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Friseur Franz Philipp aus Brünn in Mähren, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 12. Februar d. J.;
2. der Tagearbeiter Johann Fik, geboren am 29. Juni 1847 zu Aspendorf in Böhmen,
3. der Brunnengräber Johann Anderle, geboren im Jahre 1830 zu Weipersdorf in Böhmen, zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 8. Februar d. J.;
4. der Tischlergeselle Eduard Dreßler aus Julek bei Troppau in Oesterreichisch-Schlesien, 30 Jahre alt,
5. der Bäckergeselle Johann Diz aus Ober-Klein-Lupa (Bezirk Trautenau in Böhmen) 29 Jahre alt,
6. der Steinhauer Karl Held aus Groß-Herrndorf Bezirk Gabel in Böhmen), 24 Jahre alt,

zu 4 bis 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns durch Beschluß der Königlich preussischen Be-

Bezirksregierung zu Regentz vom bezw. 25., 29. und 30. Januar d. J.;

7. der Feugschmied Vincenz Klamer, geboren zu Grabin (Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien), ortsangehörig und zuletzt wohnhaft zu Klein-Elguth (daselbst), 20 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 2. Februar d. J.;
8. der Schmiedegeselle Jens Peterfen, geboren am 16. Oktober 1830 zu Nörre Braby in Dänemark, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im dritten Rückfalle, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 1. Februar d. J.;
9. der Schlosser und Eisendreher Josef Krepelta, geboren am 11. September 1854 in Wiener-Neustadt, ortsangehörig in Arnau (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, durch Beschluß des königlich bairischen Bezirksamts zu Feuchtwangen vom 31. Januar d. J.;
10. der Bäckergefelle Benedikt Fiedler, geboren im Jahre 1851 zu Leichwasser (Bezirk Trautnau in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Ministeriums des Innern vom 22. Januar d. J.;
11. die unverehelichte Katharina Lid, geboren am 29. Oktober 1857 zu Eitelbrück in Luxemburg,
12. Josef Goetz, 30 Jahre alt, geboren zu Numelsheim (Kanton Ensisheim im Ober-Elfaß, in Folge Option französischer Staatsangehöriger,
13. Josef Morand Brungari, 33 Jahre alt, geboren zu Mikirch im Ober-Elfaß, in Folge Option französischer Staatsangehöriger,
14. der Arbeiter Franziscil Rozlowski, geboren zu Suwacki in Russisch-Polen, 29 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 11 wegen gewerbmäßiger Unzucht, zu 12 bis 14 wegen Landstreichens (zu 12 und 13 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom (zu 11) 25. Dezember v. J., (zu 12 und 13) 28. Januar, (zu 14) 4. Februar d. J.;

15. der Arbeiter Mathias Funk, geboren am 29. Dezember 1818 zu Fildsdorf in Luxemburg,
16. der Arbeiter Justin Valentin, geboren am 30. Juni 1836 zu Bomécourt bei Namberwilliers (Departement der Vogesen in Frankreich),

zu 15 und 16 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Be-

schluß des kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 5., bezw. 7. Februar d. J.;

und

auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs sind:

17. der Schmied Anton Duffeck aus Strebsto, Bezirk Pribam in Böhmen, 37 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 25. Januar d. J.;
18. der Handwerker Friedrich Glauser, geboren zu Jegenstorf (Kanton Bern in der Schweiz), 27 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar vom 17. Januar d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Seidenweber Eugen Walter aus Schönberg in Mähren, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Posen vom 18. Februar d. J.;
2. der Glaser Peter Frodl aus Thammichsdorf, Kreis Landskron in Böhmen, 30 Jahre alt,
3. der Tagearbeiter Wenzel Schwenka aus Jauernig in Böhmen, 37 Jahre alt,
4. der Tagearbeiter Josef Schwarz aus Neu-Nabel in Böhmen, geboren am 12. August 1857 zu Wien,
5. der Müllergefelle Anton Junek aus Kuppersdorf, Kreis Gitschin in Böhmen,
6. der Arbeiter Franz Kottvas, geboren im Jahre 1835 zu Buschin in Mähren,
7. der Arbeiter Josef Dostal, geboren im Jahre 1858 zu Wischow in Böhmen,
8. der Arbeiter Johann Menzel, geboren im Jahre 1837 zu Johnsdorf, ortsangehörig zu Ottendorf in Böhmen,
9. der Arbeiter Josef Janitschek, geboren im Jahre 1846 zu Uttisch (Bezirk Senftenberg in Böhmen),
10. der Eisendreher Moriz Philipp aus Hof in Mähren, geboren am 27. Februar 1851 zu Mösendorf in Mähren,
11. der Rattendrucker Heinrich Deser, geboren am 26. Februar 1837 zu Böhmischo-Leipa,
12. der Tuchmacher Alois Pfleger, geboren am 21. Juni 1841 zu Wagstadt in Oesterreichisch-Schlesien,

zu 2 bis 12 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau



- vom (zu 2) 25. Januar, (zu 3) 7., (zu 4) 9., (zu 5 bis 11) 11., (zu 12) 14. Februar d. J., nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 2 wegen Landstreichens, zu 3 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, zu 4 bis 12 wegen Landstreichens und Bettelns,
13. der Arbeiter Peter Janson aus Haglöse in Schweden, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 5. Februar d. J.,
  14. der Maschinenarbeiter Lauritz Sindel Rommerdahl, geboren und ortszugehörig zu Alborg in Jütland, 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Landdrostrei zu Stade vom 15. Januar d. J.,
  15. der Kellner Johann Becal, geboren und wohnhaft zu Bestin, Bezirk Horowitz in Böhmen, 18 Jahre alt,
  16. der Kellner Karl Wackla aus Königgrätz in Böhmen, 36 Jahre alt, zu 15 und 16 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Kehlheim vom 12. bezw. 14. Januar d. J.,
  17. der Bindergeselle Anton Jemann aus Terešchau, Bezirk Horowitz in Böhmen, geboren im Jahre 1852, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Regen vom 28. Januar d. J.,
  18. die Näherin unverehelichte Franziska Steger aus Manetin, Bezirk Kralowitz in Böhmen, geboren im Jahre 1840,
  19. der Hafnergeselle Joseph Fiska aus Genetic, Bezirk Karolinenthal in Böhmen, geboren im Jahre 1854,
  20. der Braugehilfe Franz Neudert aus Altstättl, Bezirk Falkenau in Böhmen, geboren im Jahre 1841, zu 18 bis 20 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 20 auch wegen Bettelns und Führung falschen Namens), durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Deggendorf, vom bezw. 5., 7. und 9. Februar d. J.,
  21. der Schneider Peter Klecan aus Platenka, Bezirk Platna in Böhmen, 25 Jahre alt,
  22. der Metzger Johann Semella aus Neustädtl, Bezirk Ehlumetz in Böhmen, 48 Jahre alt,
  - zu 21 und 22 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 22 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Wolfstein vom 25. Januar bezw. 6. Februar d. J.,
  23. die Arbeiterin Sofie (genannt Josefina) Chotr, geboren am 3. Dezember 1844 zu Ghlin, Arrondissement Mons (Belgien), zuletzt wohnhaft in Metz,
  24. der Metzler Nikolaus Jung, geboren zu Biver in Luxemburg, 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 23 wegen Diebstahls und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 24 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 12. Februar d. J.;
  25. der Maurer Anton Liebrath Braun, geboren und ortszugehörig zu Gashurn in Voralberg (Oesterreich), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 12. Februar d. J.,
- aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

### Personal-Chronik.

17) Der Kreisrichter Haehne in Cammin i. P. ist vom 1. April d. J. ab zum Staatsanwaltsgehilfen bei den Kreisgerichten in Löbau und Rosenberg ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Zellmer ist zum Kreis-Sekretär ernannt und demselben die vakante Kreissekretärstelle bei dem Königl. Landrathsamte zu Tuchel übertragen worden.

Der Pfarrer Mania zu Grodziczno ist von der Lokalaufsicht über die Schulen in Wulka und Grodziczno entbunden und dieselbe dem Rittergutsbesitzer Lieutenant Keller zu Kullig übertragen worden.

Der bisherige Rektor und kommissarische Kreis-Schulinspektor Bajohr in Strassburg ist definitiv zum Königl. Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

Der Pfarrer Klocka in Rosenthal ist auf seinen Antrag von der Lokalaufsicht über die Schule in Rosenthal entbunden. Dieselbe ist bis auf Weiteres dem Königl. Kreis-Schulinspektor Bajohr in Strassburg übertragen worden.

Der Pfarrer Kobierszinski zu Rauernik ist von der Lokalaufsicht über die Schulen in Gwisdzin, Nelberg und Krzeminiwo entbunden und ist dieselbe dem Progymnasiallehrer Bollberg zu Neumark übertragen worden.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutspächter Schumann in Abl. Peterwitz zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr. Peterwitz ernannt.

Der Bürgermeister Ahldorf in Tuchel ist zum Polizeianwalt für die ländlichen Ortschaften im Bezirk

der Gerichts-Deputation und für den Stadtbezirk Tuchel ernannt.

Die Wahl des Kaufmanns August Wagner zum Rathmann der Stadt Kamin ist bestätigt worden.

Der Maurermeister Karl Dbuch ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Mewe gewählt und bestätigt worden.

Die Wahl des Gutsbesizers Dembeck, des Tischlermeisters Franz Lamparski und des Pfarrhufenpächters Michael Bozenski zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Kauernil ist bestätigt worden.

Dem Anwärter der Klasse A II. Schnadenburg ist vom 1. April d. J. die Waldwärterstelle Quaschnid in der Oberförsterei Gollub übertragen.

Die durch die Pensionirung des Försters Pinsker erledigte Försterstelle zu Ostrowo in der Oberförsterei Mittel ist vom 1. April 1878 ab dem Förster Winziger, bisher in der Oberförsterei Königsbruch definitiv übertragen.

Der Lehrer Josef Weichert aus Mehlsack ist als Hilfslehrer des Schullehrer-Seminars in Tuchel definitiv angestellt worden.

Der Grenzaufseher Cissarz in Danzig ist zum Hauptamts-Assistenten in Dt. Krone befördert worden.

In den Ruhestand ist getreten:

der Postsekretär Siebert in Thorn.

Bersetzt ist:

der Postsekretär Knuth von Dirschau nach Thorn.

Bersetzt ist: der Postverwalter Arnemann von Klarheim nach Firschau.

### Erledigte Schulstellen.

19) Die evangelische Schullehrerstelle zu Babken wird zum 1. April cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Gutsvorstand in Babken zu.

Die Schullehrerstelle zu Boshwinkel, Kreis Graudenz, wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evange-

lischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande zu Burg Belchau zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Jungen, Kreis Schwes, wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Raphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Ostrowo, Kreis Tuchel, ist vacant und sogleich zu besetzen. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihres Prüfungszeugnisses bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Uhl in Konig zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Steinforth wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Pfarrer Hartwich zu Landeck zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Sampohl wird zum 1. April cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesizer Honig zu Sampohl zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Groß Bolz wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Consistorialrath Braunschweig hierselbst zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Dlonin, Kreis Graudenz, wird zum 1. April c. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Karassel hierselbst zu melden.

---

(Hierzu als außerordentliche Beilage: das Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 29. April 1878 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten, sowie der Deffentliche Anzeiger No. 12.)